

VERSAMMLUNGEN

Öffentlicher und privater Raum (KFO Freiburg)

Stand 14.05.2020

Art der Veranstaltung	Bis 10. Mai 2020	Ab 11. Mai 2020
<p>Versammlungen / Öffentlicher Raum¹</p> <p>¹ Definition des öffentlichen Raums: Juristisch gesehen bezeichnet der Begriff öffentliche Sache alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die der öffentlichen Hand gehören (Bund, Kantone, Gemeinden) und von allen Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können. Bsp. öffentliche Plätze, Spazierwege, Parks, Strände, öffentliche Schwimmbäder usw.</p>	<p>Nicht mehr als 5 Personen</p>	<p>Nicht mehr als 5 Personen bis 8. Juni. Der Bund entscheidet am 27. Mai 2020.</p> <p>Im öffentlichen Raum (mit Ausnahme von Zufahrtswegen, Warteschlangen usw.) wird der Grundsatz einer maximalen Zahl von 5 Personen grundsätzlich beibehalten. Der Austausch auf der Strasse innerhalb einer grösseren Gruppe von Menschen kann jedoch toleriert werden, sofern soziale Distanzen von 2 Metern möglich sind und eingehalten werden und der Menschenstrom nicht dauerhaft zu weiteren Versammlungen führt.</p>
<p>Versammlungen / Privater Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienkreis - Nicht Familienkreis 	<p>Richtlinie des KFO vom 8. April 2020: Im privaten Raum (Zuhause) sind Abweichungen von der 5-Personen-Regel unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kreis ist eingeschränkt und das Treffen findet unter Mitgliedern der gleichen Gemeinschaft (Familie, enge Verwandte) statt. - Der verfügbare Raum ermöglicht die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, speziell für besonders gefährdete Personen. - Die Versammlung hat nicht den Charakter einer Veranstaltung (weder bestimmtes Thema noch eigentliche Organisation). <p>Orte, die nicht mit einem Zuhause vergleichbar sind, wie Schuppen, Werkstätten, Garagen oder Mietlokale sind dem öffentlichen Raum gleichgestellt.</p>	<p>Der Bund entscheidet am 27. Mai 2020 über eine Lockerung des Versammlungsverbots.</p> <p>Im privaten Raum sind Spiele von mehr als 5 Kindern und Geburtstagsfeiern erlaubt.</p> <p>In einem privaten, privatisierten oder zweckgerichteten Raum (Wohnung, Geschäfte, Schulen) sowie im öffentlichen Raum, über den dieser erreicht werden kann (Warteschlange, Schulweg, Zufahrtsweg), kann der Grundsatz der Anzahl von 5 Personen unter folgenden Voraussetzungen gelockert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzkonzept, das in Übereinstimmung mit den Richtlinien der zuständigen Behörden erstellt und umgesetzt wird; - der Menschenstrom führt nicht zu weiteren unerwünschten Versammlungen.

Spielplätze (von Gemeinden / Restaurants)	Eventuell geschlossen nach Ermessen der Gemeinden. Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen.	Eventuell geschlossen nach Ermessen der Gemeinden und Restaurants. Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen. Spiele von mehr als 5 Kindern erlaubt.
Arbeitssitzungen mit mehr als 5 Pers. / 4 m² Kommissionen, Verwaltungsräte, Komitees	Sitzungen am Arbeitsplatz mit mehr als 5 Personen sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person . Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 32 m ² sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.	Sitzungen am Arbeitsplatz mit mehr als 5 Personen sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person . Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 32 m ² sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.
Politik		
Gemeinderat / Kommissionen	Gemeinderäte sowie Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen können unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Abstandregeln tagen. Es wird der Referenzwert von 4 m ² pro Person empfohlen. Alternativen zu Präsenz-Sitzungen (Videokonferenzen, Entscheide auf dem Zirkularweg usw.) werden jedoch dringend empfohlen.	Gemeinderäte sowie Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen können unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Abstandregeln tagen. Es wird der Referenzwert von 4 m ² pro Person empfohlen. Alternativen zu Präsenz-Sitzungen (Videokonferenzen, Entscheide auf dem Zirkularweg usw.) werden jedoch dringend empfohlen.
Generalrat	Sitzungen vertagt	Wenn nötig können die Oberamtmänner Sitzungen der Generalräte unter strikter Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Abstandregeln (4 m ²) bewilligen. Es sollten geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit der Debatten, insbesondere für die Medien, zu gewährleisten.
Gemeindeversammlung	Sitzungen vertagt	Wenn nötig können die Oberamtmänner Sitzungen von Gemeindeversammlungen unter strikter Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Abstandregeln bewilligen. Bei Gemeindeversammlungen lässt sich die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner nicht einschränken. Die Gemeinden müssen deshalb die nötigen Vorkehrungen treffen, um die geltenden Empfehlungen einzuhalten (vorgängiges Anmeldeverfahren, Wahl eines geeigneten Lokals, Markierungen am Boden zur Vermeidung enger Kontakte, Bereitstellung individueller Schutzausrüstung usw.). Diese Vorschriften gelten auch für Pfarrerversammlungen der protestantischen und katholischen Kirchen, für Bürgergemeinden usw.

Delegiertenversammlung der Gemeindeverbände	Sitzungen vertagt	Die Oberamtmänner können Präsenz-Sitzungen der Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden unter den gleichen Bedingungen wie jene der Generalräte bewilligen. Den Gemeindeverbänden wird jedoch empfohlen, «Versammlungen» im Zirkularverfahren, auf postalischem oder elektronischem Wege abzuhalten, namentlich für die Genehmigung der Jahresrechnung 2019.
Vereine		
Vorstände	Sitzungen von Vereinsvorständen sind per Videokonferenz abzuhalten.	Sitzungen von Vereinsvorständen sind erlaubt, auch solche mit mehr als 5 Personen. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Zahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person . Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 32 m ² sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.
Generalversammlung	Verbot von privaten Veranstaltungen. Artikel 6a der COVID-19-Verordnung: ¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a. auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form, oder b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter. ² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Art. 12 Abs. 8. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.	Versammlungen von Klubs, Vereinen und anderen Gruppierungen dürfen nicht stattfinden.
Chor- und Blasmusikproben	Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen.	Gesamtproben sind nicht erlaubt. Erlaubt sind nur Gruppen von vier Personen unter der Leitung einer Dirigentin / eines Dirigenten.
Beerdigungen	Im engen Familienkreis und unter Einhaltung der Abstandregeln.	Im Familienkreis und mit Angehörigen. Es gibt keine Vorschrift zur Höchstzahl der Teilnehmenden, solange sie zum Familienkreis gehören. Es ist Sache der Trauerfamilie zu entscheiden, ob sie betagte Familienangehörige einladen will. Was die Zahl der Anwesenden betrifft, stellt bei grossen Familien nur der Ort der Zeremonie einen Begrenzungsfaktor dar, da die Hygiene- und Abstandregeln auch bei Beerdigungen eingehalten werden müssen. Diese Regeln gelten auch für Geistliche (z. B. Sigristen und Priester). Bei der Berechnung der

		Teilnehmerzahl ist für jede Person grundsätzlich eine Fläche von 4 m ² vorzusehen. Wenn es die Umstände erlauben, sind so demnach Beerdigungen mit 30 oder sogar 50 Personen denkbar. Die Verantwortlichen der Räumlichkeiten, in denen die Beerdigungen stattfinden, müssen ein Schutzkonzept nach Art. 6a erarbeiten. Das Schutzkonzept muss insbesondere Auskunft darüber geben, wie viele Personen sich in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen.
Gottesdienste	Verboten, weil sie als private Veranstaltungen gelten.	Gottesdienste und religiöse Zeremonien ab 8. Juni evtl. wieder erlaubt.
Schulen – PS und OS	-	
	Geschlossen	Primarklassen ab 11. Mai alternierend und ab 25. Mai ganz geöffnet OS-Klassen ab 2. Juni geöffnet, mit zwei vorangehenden Vorbereitungstagen
Schulzimmer		Hygieneregeln obligatorisch, Abstandregeln gelten nicht.
Pausenhöfe		Die Abstandregeln gelten nicht: Die Kinder sollen sich frei bewegen dürfen.
Verkehrsmittel		
Schülertransporte	Eingestellt	Die Eltern können verlangen, dass ihre Kinder Masken tragen, solange diese sie selbst anziehen können.
Öffentlicher Verkehr	Eingeschränkt	Wenn Abstand nicht eingehalten werden kann, Maske empfohlen.
Sport	-	
Sportaktivitäten	Verboten	Erlaubt unter gewissen Bedingungen Unterscheidung zwischen Profisport (lockerer) und Breitensport Schutzkonzepte obligatorisch Gruppen von max. 5 Personen Sportveranstaltungen (Wettkämpfe und Volkssport) ohne Publikum
Fussball- / Gruppentraining	Verboten	Mannschaftssportarten mit Körperkontakt (Bsp. Fussball, Basketball) sind verboten. Sportarten ohne Körperkontakt in Gruppen bis zu 5 Personen sind erlaubt (Tennis, Laufsport, Golf, Radsport usw.)
Sporthallen / Fitness-Center /Yoga-Studios	Geschlossen	Eigentümer von Sporthallen müssen über ein Schutzkonzept verfügen (https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept).

		<p>Nur Trainings in Kleingruppen (max. 5 Personen) erlaubt. Abstand- und Hygieneregeln sind einzuhalten.</p> <p>Tanzunterricht und Kampfsporttrainings verboten</p>
Schwimmbäder	Geschlossen	<p>Nur für sportliche Aktivitäten geöffnet. Schutzkonzept des Betreibers ist Bedingung.</p> <p>Kinderbecken, Spielplätze und Rasenflächen gesperrt</p>
Grosse Menschenansammlungen	Verboten	Verboten bis Ende August
Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen	Verboten	Verboten bis Ende August
Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen	Verboten	Abhängig von Entscheiden / Information des BR vom 27. Mai
Restaurants	Geschlossen	<p>Geöffnet ausser Patent D (Diskotheken, Nachtclubs, Erotik- und Prostitutionssalons)</p> <p>Gruppen von max. 4 Personen und Familien mit Kindern Die Gäste konsumieren immer sitzend. Ein Schutzkonzept liegt vor und kann eingehalten werden.</p>
Pflegeheime	Besuche verboten.	Besuche erlaubt, sofern PflH über Schutzkonzept verfügt, das den Besucherkreis, die Schutzmassnahmen usw. festlegt.